

GO Geschäftsordnung

Gremium: Vorstand KV Magdeburg
Beschlussdatum: 23.08.2023

Antragstext

- 1 (1) Für die Einbringung eines Änderungsantrags und die Gegenrede stehen jeweils
2 drei Minuten zur Verfügung.
- 3 (2) Ergänzend zu Nr. 5.4 Abs. 3 Geschäftsordnung für Landesparteitage (GO LPT)
4 kann als Geschäftsordnungsantrag die Eröffnung einer Redeliste je
5 Änderungsantrag beantragt werden. Die Zahl der pro- und contra-Beiträge ist zu
6 benennen.
- 7 (3) Abweichend von Nr. 5.5 Abs. 1 GO LPT wird jeder Änderungsantrag direkt
8 abgestimmt.
- 9 (4) Zu den vorgeschlagenen Varianten in § 3 Abs. 1 WahlO sind bis zu vier
10 Redebeiträge zu je drei Minuten möglich.
- 11 (5) Abweichend von Nr. 5.5 Abs. 5 GO LPT und analog zu § 5 Nr. 4 Wahlordnung des
12 KV (WahlO KV) gelten Enthaltungen bei der Abstimmung über einen Änderungsantrag
13 als gültige Stimmen.
- 14 (6) Gemäß § 5 Nr. 4 WahlO KV gelten Enthaltungen bei der Schlussabstimmung als
15 gültige Stimmen.

Begründung

erfolgt mündlich

S1 Satzung KV Magdeburg

Gremium: Vorstand KV Magdeburg
Beschlussdatum: 21.06.2023

Antragstext

1 Beschlussvorschlag:

2 Die Mitgliederversammlung beschließt die folgende neue Satzung von BÜNDNIS90/DIE
3 GRÜNEN Magdeburg. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.01.2012 außer Kraft.

Satzung Bündnis 90/Die Grünen Magdeburg

§ 1 Name und Sitz

6 (1) Der Kreisverband der bundesweiten politischen Vereinigung „BÜNDNIS 90/DIE
7 GRÜNEN“ trägt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Magdeburg. Die Kurzform lautet
8 „GRÜNE Magdeburg“.

9 (2) Als Logo trägt der Kreisverband das bundesweite Zeichen, ergänzt durch die
10 Stadtbezeichnung Magdeburg.

11 (3) Der Sitz des Kreisverbands ist Magdeburg.

§ 2 Mitgliedschaft

13 (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das Grundsatzprogramm und
14 die Satzung des Bundes- und Landesverbands anerkennt und keiner anderen
15 konkurrierenden Partei oder politischen Jugendorganisation angehört.

16 (2) Aufnahme- und Beendigungsverfahren der Mitgliedschaft sowie die Rechte und
17 Pflichten eines jeden Mitglieds regelt die Satzung des Landesverbandes, sofern
18 diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht.

19 (3) Jedes Mitglied ist angehalten, Änderungen der Stammdaten dem Kreisverband
20 umgehend anzuzeigen.

21 (4) Mitglieder des Stadtrates leisten neben ihrem satzungsgemäßen
22 Mitgliedsbeitrag Mandatsträger*innenbeiträge an den Kreisverband. Die Höhe der
23 Mandatsträger*innenbeiträge beträgt monatlich

24 - 50 Euro der allgemeinen Aufwandsentschädigung und

25 - 15 Prozent der Aufwandsentschädigung für die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten,
26 Gesellschafterversammlungen und Verwaltungsräten.

27 (5) Stellen Bündnis 90/Die Grünen Magdeburg städtische Wahlbeamte, wird mit
28 diesen eine Vereinbarung zum Leisten eines Mandatsträger*innenbeitrags
29 getroffen.

30 (6) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich besonders für die
31 Anliegen der Partei verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern erklären.

32 § 3 Organe und Gremien

33 (1) Organe des Kreisverbands sind

34 - die Mitgliederversammlung und

35 - der Kreisvorstand.

36 (2) Zur weiteren Organisation der Arbeit können folgende Gremien gebildet
37 werden:

38 - Arbeitsgruppen und

39 - Stadtteilgruppen.

40 (3) Die Einladungen und Informationen zu Sitzungen der Mitgliederversammlung und
41 der Gremien werden grundsätzlich digital per E-Mail versandt, sofern dem nicht
42 höherrangige rechtliche Erfordernisse entgegenstehen.

43 (4) Der Kreisvorstand regelt die Form und Frist der Einladung zu seinen
44 Sitzungen in seiner konstituierenden Sitzung oder einer Geschäftsordnung.
45 Änderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit.

46 (5) Die Sitzungen von Organen und Gremien sind zu protokollieren. Die Protokolle
47 werden allen Mitgliedern über die parteiinterne Plattform zur Verfügung
48 gestellt.

49 (6) Die Mitgliederversammlung stellt für alle Organe und Gremien sowie die Grüne
50 Jugend Magdeburg mit dem Beschluss des Haushaltsplans finanzielle Mittel bereit.
51 Diese müssen vorab mit Konzept beim Kreisvorstand beantragt und von diesem
52 genehmigt werden.

53 § 4 Mitgliederversammlung

54 (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des
55 Kreisverbands. Sie findet in der Regel monatlich und öffentlich statt. Die
56 Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Kreisvorstands oder eines Zehntels der
57 anwesenden Mitglieder beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte
58 mitgliederöffentlich behandelt werden. Die Beratung über einen entsprechenden
59 Antrag findet in mitgliederöffentlicher Sitzung statt. Über das Ergebnis ist die
60 Öffentlichkeit in angemessener Weise zu informieren.

61 (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle den Kreisverband
62 betreffenden Angelegenheiten, wenn nicht der Kreisvorstand gemäß § 5 zuständig
63 ist. Ihre Beschlüsse können nur durch sie selber oder eine Urabstimmung geändert
64 oder aufgehoben werden. Sie kann Anträge an Bundesversammlung und
65 Landesparteitag stellen.

66 (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung an alle
67 Mitglieder form- und fristgerecht versendet worden ist. Als Frist gilt dabei der
68 Zugang der Einladung mit einer vorläufigen Tagesordnung und dem Ort mindestens
69 zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Eingeladen wird durch E-Mail
70 oder auf Wunsch des Mitglieds durch Brief.

71 (4) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen für die Wahl der Kommunalwahllisten
72 und der Direktkandidat*innen für Bundes- und Landtagswahl erfolgt gemäß den
73 landes- bzw. bundesrechtlichen Fristen.

74 (5) Die Mitgliederversammlungen können von Vorstandsmitgliedern und Mitglieder
75 geleitet werden.

76 (6) Die Mitglieder können Themen, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt
77 werden sollen, vorschlagen.

78 § 5 Kreisvorstand

79 (1) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband gemäß § 10 Parteiengesetz und §
80 26 Bürgerliches Gesetzbuch nach innen und außen.

81 (2) Der Kreisvorstand besteht aus:

82 - zwei Vorsitzenden

83 - der*dem Schatzmeister*in

84 - bis zu vier Beisitzer*innen.

85 (3) Der Kreisvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
86 Scheiden einzelne Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, können diese Ämter für
87 den Rest der Amtszeit nachgewählt werden. Ein Rücktritt ist in Textform zu
88 erklären und wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf seiner
89 Amtszeit bleibt der Kreisvorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands
90 geschäftsführend im Amt.

91 (4) Ein Vorstandsmitglied kann mit einfacher Mehrheit abgewählt werden, wenn ein
92 Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder des Kreisverbandes vorliegt. Die
93 Entscheidung fällt auf der nächsten MV. Diese muss spätestens drei Monate nach
94 Eingang des Antrags stattfinden.

95 (5) Zur Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstands sowie zur Erledigung der
96 laufenden Geschäfte kann ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden. Diesem
97 gehören die Vorsitzenden sowie die*der Schatzmeister*in an.

98 (6) Die Sitzungen des Kreisvorstands sind mitgliederöffentlich. Über den
99 Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand im Einzelfall.

100 (7) Angestellte des Kreisverbands dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des
101 Kreisvorstands sein.

102 (8) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner
103 Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden
104 Mitglieder gefasst. Bei Finanzangelegenheiten hat die*der Schatzmeister*in ein
105 Vetorecht.

106 § 6 Aufgaben und Funktionen des Kreisvorstands

107 (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den
108 Kreisverband gemäß § 26 Absatz 1 BGB. Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

109 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,

110 - Aufnahme von Mitgliedern,

111 - Beschluss über Beitragsbefreiungen oder -ermäßigungen im Einzelfall,

- 112 - Ausführung des Haushaltsplans, einschließlich der vorläufigen Haushaltsführung
113 bis zum Beschluss des Haushaltsplans durch die Mitgliederversammlung,
- 114 - Vertretung des Kreisverbands nach außen und Öffentlichkeitsarbeit,
- 115 - Koordinierung der politischen Arbeit im Kreisverband,
- 116 - Einstellung und Kündigung von Mitarbeiter*innen,
- 117 - Einreichung von Anträgen an den Landesparteitag und die
118 Bundesdelegiertenkonferenz.

119 (2) Die*Der Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für die Erstellung des
120 Haushaltsplans, die ordnungsgemäße Führung der Finanzen, die termingerechte
121 Abgabe des Rechenschaftsberichtes beim Landesvorstand und den jährlichen
122 Finanzbericht an die Mitgliederversammlung.

123 (3) Der Kreisvorstand regelt die Vertretungsbefugnis für das Bankkonto des
124 Kreisverbands.

125 (4) Der Kreisvorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber
126 rechenschaftspflichtig.

127 § 7 Arbeitsgruppen und Stadtteilgruppen

128 (1) Zur Erschließung von Fachwissen, zur Erarbeitung programmatischer Konzepte
129 und Strategien sowie zur Mitarbeit am Wahlprogramm können themenbezogene
130 Arbeitsgruppen gebildet werden.

131 (2) Zur Vernetzung der Mitglieder untereinander und mit anderen lokalen Gruppen
132 sowie zur Durchführung von Aktionen im Stadtteil können sich Stadtteilgruppen
133 bilden. Sie können Arbeitsgruppen oder einer Mitgliederversammlung inhaltlich
134 zuarbeiten.

135 (3) Das Thema der Arbeitsgruppe bzw. die umfassten Stadtteile der
136 Stadtteilgruppe sind im Antrag auf Anerkennung an die Mitgliederversammlung zu
137 benennen. Bis zur Anerkennung benennen die Antragsteller*innen mindestens eine
138 vorläufige/ einen vorläufigen Sprecher*in.

139 (4) Jede Gruppe wählt bis zu zwei Sprecher*innen, die Mitglied des Kreisverbands
140 sein müssen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

141 (5) Sitzungen der Gruppen sind öffentlich. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte

142 in mitgliederöffentlicher Sitzung behandelt werden.

143 (6) Die Sprecher*innen übernehmen die Organisation und Vorbereitung der
144 Sitzungen, die Information des Kreisverbands sowie die Vertretung der Gruppe den
145 Organen gegenüber.

146 (7) Pressemitteilungen sind durch den Kreisvorstand freizugeben.

147 (8) Die Gruppen verwenden den Namen und das Logo des Kreisverbandes ergänzt um
148 das Thema bzw. den entsprechenden Stadtteil.

149 (9) Mitglieder der Gruppe sind durch die*den Kreisgeschäftsführer*in oder den
150 Kreisvorstand in den entsprechenden E-Mail-Verteiler einzutragen.

151 (10) Jede Gruppe tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Tagt eine Gruppe innerhalb
152 eines Jahres nicht, kann der Vorstand die Anerkennung aufheben.

153 § 8 Statute und Ordnungen

154 (1) Das Frauenstatut des Bundesverbandes ist Teil dieser Satzung.

155 (2) Das Vielfaltsstatut des Landesverbandes ist Teil dieser Satzung.

156 (3) Die Finanz- und Erstattungsordnung des Landesverbands finden Anwendung,
157 sofern diese Satzung nicht etwas anderes regelt.

158 § 9 Wahlen

159 (1) Die Wahl und Abwahl der Kreisvorstandsmitglieder, die Wahl der Delegierten
160 für Landesparteitag und Bundesversammlung, die Wahl der Kandidat*innen für
161 Kommunalwahllisten und der Direktkandidat*innen zu Landtags- und
162 Bundestagswahlen ist geheim. Die Wahl der Gruppensprecher*innen kann offen
163 abgestimmt werden, wenn sich von den anwesenden Mitgliedern kein Widerspruch
164 erhebt.

165 (2) Geheime Wahlen erfolgen in schriftlicher oder elektronischer Form.

166 (3) Näheres regelt die Wahlordnung.

167 § 10 Abstimmungen

168 (1) Abstimmungen zu thematischen Fragestellungen erfolgen offen.

169 (2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er eine einfache Mehrheit erhält. Bei
170 Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

171 (3) Abstimmungen zur Änderung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei
172 Dritteln der abgegebenen Stimmen.

173 § 11 Urabstimmung

174 (1) Über alle Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Magdeburg kann eine
175 Urabstimmung erfolgen.

176 (2) Eine Urabstimmung wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des
177 Kreisvorstands oder auf Verlangen von 10 % der Mitglieder durchgeführt. Mit dem
178 Antrag sind das Thema und die Fragestellung zu benennen.

179 (3) Der Abstimmung über die Urabstimmung muss eine Mitgliederversammlung
180 vorangehen, auf der das Thema beraten worden ist.

181 (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Es kann nur mit Ja
182 oder Nein abgestimmt werden. Eine Urabstimmung gilt als beschlossen, wenn mehr
183 als 50 % der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben und der Antrag eine einfache
184 Mehrheit erhält. Anträge zu Satzungsänderungen bedürfen einer
185 Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

186 (5) Über das Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen. Das Ergebnis
187 der Urabstimmung ist den Mitgliedern innerhalb von zehn Tagen bekannt zu geben.

188 (6) Die*Der Kreisgeschäftsführer*in ist für die Durchführung der Urabstimmung
189 verantwortlich.

190 (7) Ein einmal abgestimmter Sachverhalt kann erst nach Ablauf von zwei Jahren
191 erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

192 (8) Ein Beschluss kann nicht durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung
193 geändert oder aufgehoben werden.

194 § 12 Geltungsbereich und Inkrafttreten

195 (1) Diese Satzung gilt für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Magdeburg.

196 (2) Sie tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Begründung

Seit der letzten Neufassung der Satzung im Jahr 2012 ist der Kreisverband in der Zahl seiner Mitglieder gewachsen und haben sich Begrifflichkeiten, Satzungen, Statute und Ordnungen innerhalb der Partei weiterentwickelt. Mit den Arbeitsgruppen und Stadtteilgruppen haben sich Gremien gebildet, die in der bisherigen Satzung erwähnt, aber nicht weiter qualifiziert sind. Darauf wird mit dem vorliegenden Entwurf einer neuer Satzung reagiert.

Mit der Aufnahme der Mandatsträger*innenbeiträge in die Satzung sichern wir diese rechtlich ab. Vor der letzten Kommunalwahl 2019 wurde die aktuelle Höhe, die in den Entwurf übernommen wurde, durch Beschluss einer Mitgliederversammlung festgelegt. Davor hatten die Mitglieder der Stadtratsfraktion beschlossen, an den Kreisverband einen entsprechenden Beitrag abzuführen.

S2 Wahlordnung

Gremium: Vorstand KV Magdeburg
Beschlussdatum: 21.06.2023

Antragstext

1 Beschlussvorschlag:

2 Die Mitgliederversammlung beschließt die folgende neue Wahlordnung. Gleichzeitig
3 tritt die Wahlordnung vom 25.01.2012, zuletzt geändert am 12.12.2018, außer
4 Kraft.

Wahlordnung

6 § 1 Wahlgrundsätze

7 (1) Die Wahlen erfolgen allgemein, frei, gleich und unmittelbar.

8 (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Jedes Mitglied der
9 Partei kann sich für einen Platz in einem Gremium oder Organ bzw. als
10 Delegierte*r bewerben, soweit die Regelungen des Bundes- oder Landesverbandes
11 oder sonstige Rechtsvorschriften im Einzelfall dem nicht entgegenstehen.

12 (3) Wahllisten für die Kommunalwahl sind auch für Nichtmitglieder offen.

13 § 2 Wahlorgane

14 (1) Wahlorgane sind das Präsidium als Wahlleitung und die Wahlkommission.

15 (2) Das Präsidium stellt die Anzahl der zu besetzenden Positionen fest und
16 informiert über das Wahlverfahren. Es eröffnet und schließt die Wahlgänge, sorgt
17 für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl und gibt das Ergebnis der Wahl
18 bekannt.

19 (3) Vor der Wahl bestimmt die Versammlung eine Wahlkommission aus mindestens
20 zwei Personen. Diese nimmt die Wahlzettel in den dafür vorgesehenen Wahlurnen
21 entgegen, stellt das Wahlergebnis fest und teilt dieses der Wahlleitung fest.

22 Mitglieder der Wahlkommission sind nicht wählbar.

23 § 3 Wahlverfahren

24 (1)

25 Variante 1

26 Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält. Für einen
27 eventuell notwendigen zweiten Wahlgang wird eine Kandidatur mehr zugelassen, als
28 noch Plätze zu vergeben sind. Entscheidend ist hierbei die Anzahl der im ersten
29 Wahlgang erhaltenen Stimmen. Zur Wahl ist im zweiten Wahlgang die relative
30 Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die
31 Wahlkommission zu ziehende Los.

32 Variante 2

33 Gewählt ist, wer im ersten oder falls erforderlich zweiten Wahlgang die einfache
34 Mehrheit erhält. Für einen eventuell notwendigen dritten Wahlgang wird eine
35 Kandidatur mehr zugelassen, als noch Plätze zu vergeben sind. Entscheidend ist
36 hierbei die Anzahl der im zweiten Wahlgang erhaltenen Stimmen. Zur Wahl ist im
37 dritten Wahlgang die relative Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit
38 entscheidet das durch die Wahlkommission zu ziehende Los.

39 (2) Sind nicht mehr Kandidat*innen als freie Plätze vorhanden, ist jede*r
40 Kandidat*in einzeln zu wählen. Bei Einzelwahl ist nur ein Wahlgang möglich.

41 (3) Wahlen in mehrere gleichartige Positionen können in einem Wahlgang
42 durchgeführt werden. Dabei dürfen die Mitglieder so viele Kandidat*innen wählen,
43 wie Positionen zu besetzen sind. Die Kandidat*innen sind in der Reihenfolge der
44 Stimmzahl mit relativer Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet
45 eine Stichwahl. Dazu wird ein*e Bewerber*in mehr zugelassen als noch Plätze zu
46 vergeben sind. Zur Wahl ist hier die relative Mehrheit erforderlich. Bei
47 erneuter Stimmengleichheit entscheidet das durch die Wahlkommission zu ziehende
48 Los.

49 (4) Alternativ darf immer der gesamte Wahlvorschlag mit „Nein“ abgelehnt oder
50 sich mit „Enthaltung“ enthalten werden. Kumulieren ist nicht zulässig.

51 (5) Haben von allen Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben,
52 mindestens die Hälfte mit „Nein“ gestimmt, so ist keine*r der Bewerber*innen
53 gewählt und ein zweiter Wahlgang findet nicht statt.

54 (6) Bei der Wahl der Listen zur Kommunalwahl und der Direktkandidat*innen zur
55 Bundes- und Landtagswahl gelten die Vorschriften der Wahlgesetze und -ordnungen.

56 § 4 Ablauf der Wahl

57 (1) Der Bewerbungsschluss für die jeweilige Wahl wird vom Präsidium verkündet
58 und liegt vor Beginn des ersten Wahlgangs für jede einzelne Position.

59 (2) Vor dem ersten Wahlgang stellen sich die Bewerber*innen vor. Die Vorstellung
60 entfällt bei weiteren Wahlgängen. Die Vorstellung erfolgt in der Reihenfolge des
61 Eingangs der Bewerbung. An die Bewerber*innen können von den Mitgliedern
62 anschließend Fragen gestellt werden.

63 (3) Die Vorstellungszeit, die Anzahl der Fragen und die Zeit zur
64 Fragenbeantwortung wird vom Kreisvorstand vorgeschlagen und in offener
65 Abstimmung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

66 (4) Bei der Aufstellung der Listen zur Kommunalwahl ist jeder Listenplatz
67 einzeln zu wählen. Im Anschluss an den letzten Wahlgang erklären die
68 unterlegenen Bewerber*innen auf Befragen durch das Präsidium, ob sie für einen
69 der nächsten Listenplätze kandidieren.

70 (5) Bei der Wahl von Listen zur Kommunalwahl muss über die Listen in ihrer
71 Gesamtheit abgestimmt werden (Schlussabstimmung).

72 § 5 Feststellung des Wahlergebnisses

73 (1) Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis fest.

74 (2) Das Wahlergebnis ist in einem Zählprotokoll niederzuschreiben und von zwei
75 Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben. Darin ist die Zahl der
76 abgegebenen Stimmen, die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen, die Quoren,
77 die Anzahl der auf die Bewerber*innen entfallenen Ja-Stimmen, die Nein-Stimmen
78 und die Enthaltungen sowie die Gewählten niederzulegen.

79 (3) Ungültig und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen sind
80 Stimmen,

81 • bei denen die Wahlzettel ganz durchgerissen oder durchgestrichen sind,

82 • bei denen Wahlzettel verwendet wurden, die nicht für den jeweiligen Wahlgang
83 vorgesehen sind,

- 84 • bei denen Wahlzettel mit Bemerkungen versehen sind,
- 85 • bei denen auf dem Wahlzettel keine Stimme abgegeben wurde,
- 86 • bei denen der Wille der*des Wähler*in nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
- 87 • bei denen auf dem Wahlzettel mehr Stimmen abgegeben worden sind, als zu
88 vergeben waren,
- 89 • die anders als von der Wahlleitung vorgestellt abgegeben worden sind.

90 § 6 Elektronische Abstimmung

91 (1) Bei elektronischen Abstimmungen ist zu gewährleisten, dass die Stimmabgabe
92 geheim und anonym erfolgt und alle Stimmen im Saal erfasst werden.

93 (2) Es ist sicherzustellen, dass

- 94 • das Abstimmungsverhalten stichprobenartig im Anschluss durch den Wahlgang
95 anhand des Identifikationsmedium überprüft werden kann,
- 96 • jedes Mitglied bei der Wahl des Identifikationsmediums freie Hand hat und
97 dieses während der Sitzung austauschen kann.

98 (3) Vor dem Einsatz wird das System ausführlich erläutert und eine
99 Testabstimmung durchgeführt.

100 (4) Über die mit elektronischen Abstimmungen erstellten Listen zur Wahl des
101 Kreisvorstands, zur Kommunalwahl oder der Direktkandidat*innen zu Landtags- und
102 Bundestagswahlen ist jeweils eine schriftliche Schlussabstimmung durchzuführen.

103 § 7 Schlussbestimmungen

104 (1) Die Wahlordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

105 (2) Die Wahlordnung kann mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

Begründung

Die Wahlordnung regelt die Details zu § 9 der Satzung.